

Verordnung über den Fachbeirat Ehrenamt

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Absatz 1 Kirchenverfassung folgende Verordnung:

Präambel

Das „Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (Ehrenamtsgesetz – EAG) formuliert:

„Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und neben- amtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 14 und Art. 15 der Kirchenverfassung) zu stärken.“

Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss einen Fachbeirat Ehrenamt ein.

§ 1

Aufgaben

Der Fachbeirat fördert Ehrenamtliche in der Kirche durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Beratungen über Grundsatzfragen zur Bedeutung und Zukunft der Ehrenamtlichen in Kirche und Diakonie. Gesellschaftliche Entwicklungen werden dabei berücksichtigt.
- Fördern der Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen
- Fortschreibung der Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Arbeit, insbesondere des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen (§12 EAG).
- Beratung der kirchenleitenden Organe in Fragen der Ehrenamtlichkeit
- Anregung der Entwicklung und Fortschreibung von Standards zur Qualifizierung Ehrenamtlicher
- Anregung und Koordination von Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche
- Impulse für die Ausbildung Haupt- und Nebenamtlicher zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.
- Anlaufstelle für Konflikte bei der Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen.
- Anregung von Modellprojekten zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit
- Fördern der Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 11 Kirchenverfassung im Hinblick auf ehren- amtliche Tätigkeit
- Beratung des Amtes für Gemeindedienst in dessen Arbeit als „Netzwerk Ehrenamt“ für die ELKB.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Fachbeirat hat ein Berichtsrecht und eine Berichtspflicht an Landeskirchenrat und Landessynode.
- (2) Der Fachbeirat kann Anträge an den Landeskirchenrat und Eingaben an die Landessynode stellen.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Der Zeitraum einer Arbeitsperiode beträgt vier Jahre.

- (2) Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Der Fachbeirat ist der Abteilung C im Landeskirchenamt zugeordnet. Reise- und Tagungskosten werden über den Haushalt des Landeskirchenamtes abgewickelt.
- (4) Der Fachbeirat wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Ehrenamtlichen aus seiner Mitte.
- (5) Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird dem Amt für Gemeindedienst übertragen.
- (6) Die Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erhält die Protokolle.
- (7) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:
 1. Von Amts wegen
 - a) der inhaltlich zuständige Referent bzw. die inhaltlich zuständige Referentin im Landeskirchenamt,
 - b) der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Gemeindedienst,
 - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werkes Bayern.
 2. Aus dem Bereich der Hauptamtlichen
 - a) zwei Personen aus dem Bereich der Dienste und Einrichtungen und der Diakonie,
 - b) zwei Personen aus dem Bereich der Kirchengemeinden.
 3. Aus dem Bereich der Ehrenamtlichen
 - a) fünf ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder der Landessynode.
- (2) Alle Arbeitsbereiche der Landeskirche, in denen Ehrenamtliche tätig sind, können Vorschläge für die Besetzung der Hauptamtlichen bzw. der Ehrenamtlichen einreichen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Haupt- und Ehrenamtlichen sollen in möglichst unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig sein.
- (4) Mitglieder des Fachbeirates Ehrenamt nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können maximal zwei Arbeitsperioden dem Fachbeirat angehören.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirates soll maximal 14 Personen betragen, es müssen 50 Prozent Ehrenamtliche sein.
- (6) Die angemessene Beteiligung von Männern und Frauen ist zu beachten.

§ 5

Besetzungsverfahren

Auf Vorschlag der von Amts wegen im Fachbeirat Vertretenen beruft der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die Mitglieder des Fachbeirates. Die Vertreter und Vertreterinnen der Landessynode bestimmt der Landessynodalausschuss.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zum Fachbeirat Ehrenamt (KABI 1997 S. 262) außer Kraft.

München, 1. Januar 2009

Im Auftrag: Michael Martin, Oberkirchenrat